

**Erna-und-Kurt-Kretschmann-Archiv
Haus der Naturpflege
Bad Freienwalde**

**Benutzungsordnung
vom 15.06.09**

§ 1

Die im Kurt-und-Erna-Kretschmann-Archiv (nachfolgend: Kretschmann-Archiv) verwahrten Materialien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzerordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kretschmann-Archiv.

(2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme können auch die Auskunftserteilung in mündlicher und schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten.

(3) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Kretschmann-Archiv statt der Originale

(a) Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen,

(b) oder Auskünfte aus den Archivalien erteilen.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kretschmann-Archivs.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu beantragen. Dabei hat der Benutzer seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben. Die Themenstellung ist möglichst genau zu bezeichnen. Handelt es sich um eine Auftragsarbeit, so muss zusätzlich der Name und die Anschrift des Auftraggebers angegeben werden.

(3) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Der Benutzer muss eine Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange beachten wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Kretschmann-Archivs beruht, unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die vom Vorstand des Fördervereins „Haus der Naturpflege“ e. V. Beauftragte. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

(2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

(a) schutzwürdige Belange Dritter verletzt werden könnten,

(b) der Erhaltungszustand des Archivguts eine Benutzung aus konservatorischen Gründen nicht zulässt,

(c) Archivalien hausintern benutzt werden.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

(a) nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten,

(b) der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

§ 5 Schutzfristen

(1) Personenbezogene Archivalien dürfen frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(2) Die im Absatz festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen,

(a) die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren,

(b) die die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentieren.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen besteht kein Anspruch.
- (2) Anfragen, deren Beantwortung einen unvertretbar hohen Aufwand erfordert oder eigene Forschungen voraussetzt, können nicht bearbeitet werden.
- (3) Das Archivgut ist in den Räumen des Hauses der Naturpflege zu den vereinbarten Zeiten einzusehen. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmter Materialien nach zeitlichen Vorgaben des Benutzers besteht nicht.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die innere Ordnung des Archivguts zu bewahren, es nicht zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (5) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Absprache. Sie kann versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch das Archivgut gefährdet würde, andere Benutzer gestört würden oder ein unvertretbarer Aufwand verursacht würde.

§ 7 Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Kretschmann-Archiv Reproduktionen angefertigt werden soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über das geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das Kretschmann-Archiv. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Publikationen bedarf der Genehmigung des Kretschmann-Archivs und ist nur unter Nennung des Archivs und der Quelle zulässig.

§ 8 Ausleihe von Archivgut

Eine Ausleihe von Archivgut ist nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere zu Ausstellungszwecken) möglich. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kretschmann-Archiv und dem Ausleiher.

§ 9 Entgelte

- (1) Die Benutzung des Kretschmann-Archivs ist kostenlos, sofern sie wissenschaftlichen, kulturellen und bildenden Zielen dient.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen) und Sonderleistungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Dient die Benutzung des Kretschmann-Archivs überwiegend privaten oder kommerziellen Zwecken, so kann hierfür ein Entgelt erhoben werden.
- (4) Entgelte und Auslagen werden nach der Entgeltordnung für das Kretschmann-Archiv in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

Bad Freienwalde, 15.06.09

gezeichnet S. Knospe
 Vorsitzende